

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Schröder**

Stand 01.08.2019

## **§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines**

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen, insbesondere den Containerdienst, des Unternehmens Ralf Schröder (nachfolgend auch Fa. Schröder genannt) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Einbeziehung von widersprechenden AGB des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt. Unsere AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt. Die AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden.

Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen zwischen der Fa. Schröder und dem Kunden sind in Textform zu treffen. Mündlich getroffene Vereinbarungen werden nur bei Bestätigung in Textform durch uns verbindlich.

Die Vertragsbeziehung zwischen der Fa. Schröder und dem Kunden unterliegt im Übrigen den jeweils gültigen Regelungen des Abfallrechts.

## **§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen**

Die vereinbarten Preise umfassen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, Anfahrt des leeren Containers, maximal sieben Stelltage, Abholung des Containers, die sich aus der aktuellen Preisliste unter Berücksichtigung von Einschränkungen und Zuschlägen ergebenden Deponiegebühren, zuzüglich der hierauf anfallende Mehrwertsteuer.

Erhöhen sich nach Angebotsabgabe oder Containerstellung und vor Abholung des Containers die Deponiegebühren, so ist die Fa. Schröder berechtigt diese erhöhten Gebühren gegenüber dem Kunden zu berechnen.

Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig

## **§ 3 Verzug, Aufrechnung**

Kommt der Kunde mit der Annahme / Abnahme oder einer sonstigen Mitwirkungspflicht in Verzug, kann ihm die Fa. Schröder eine angemessene Frist zur Bewirkung dieser Vertragspflichten setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Das Recht, Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen, bleibt unberührt.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Fa. Schroeder anerkannt sind.

## **§ 4 Termine**

Termine für Lieferungen und Leistungen durch die Fa. Schröder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und in Textform als Fixtermin vereinbart werden.

## **§ 5 Haftung**

Auf Schadenersatz haftet die Fa. Schröder unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die Fa. Schröder nur, wenn das Leistungshindernis bekannt war

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Schröder**  
Stand 01.08.2019

oder die Unkenntnis auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Soweit die Haftung der Fa. Schröder ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**§ 6 Besondere Bedingungen für den Containerdienst**

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist.

Der Kunde ist zur exakten Unterrichtung der Fa. Schröder über Art und Zusammensetzung der angeordneten Stoffe verpflichtet. Jede nicht nur unwesentliche tatsächliche Abweichung von den Angaben des Kunden berechtigt uns, nach eigener Wahl, entweder die Annahme der Stoffe abzulehnen, deren Rücknahme und die angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen, oder die für die ordnungsgemäße Entsorgung angemessene Vergütung zu verlangen. Bei einer notwendigen Verwahrung der Stoffe ist der Kunde außerdem zur Zahlung der Lagerkosten verpflichtet.

Bei Bereitstellung von Behältern hat der Kunde für einen geeigneten Aufstellplatz und die gefahr- und schadlose Befahrbarkeit der Zufahrtswege mit einem schweren Lkw zu sorgen. Eine Umstellung von Containern vom Aufstellplatz durch den Kunden ist untersagt. Bei Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen hat der Kunde die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und für die notwendige Verkehrssicherung (Beleuchtung, Absperrung, etc.) zu sorgen.

Der Kunde hat den Container während der Standzeit gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern und vor Verunreinigung und Abnutzung, die über das mit der vertragsgemäßen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinausgehen, zu schützen. Er haftet während dieser Zeit für Schäden an und den Verlust von Containern.

Der Kunde darf Container nur mit den von ihm gegenüber der Fa. Schröder angegebenen Stoffen beladen. Gefährliche Abfälle und Sonderabfälle dürfen nur auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Fa. Schröder und Vorlage einer entsprechenden BSR-Analyse durch den Kunden in verschließbare Container eingefüllt werden. Als solche gelten insbesondere die in § 1 Abs. 3 Abfallbeförderungsgesetz und die in der Verordnung nach § 2 Abfallbeförderungsgesetz genannten Stoffe (z.B. Malerfarben, Öle, ölverseuchte Böden, asbesthaltige Stoffe).

Das maximale Beladungsgewicht eines Containers von 12 t (einschließlich Containergewicht) darf nicht überschritten werden. Container sind gleichmäßig, auch unter Berücksichtigung des Gewichts, über die gesamte Länge des Containers, maximal bis zu dessen Oberkante, zu beladen.

Der Kunde oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter hat bei Abholung des Containers vor Ort zu sein, um Dokumente wie Fahraufträge, Begleitscheine und Wiegenoten, die für den ordnungsgemäßen Transport und / oder die Übernahme erforderlich sind, übergeben bzw. unterzeichnen zu können. Ist dies nicht der Fall, gelten die durch oder über die Fa. Schröder erstellten Dokumente wie Fahraufträge, Begleitschein und Wiegenoten als durch den Kunden anerkannt.

Angaben zu angenommenen Stoffen in von uns oder unseren beauftragten Entsorgern erstellten Dokumenten wie Fahraufträge, Begleitscheine und Wiegenoten gelten im Verhältnis zum Kunden als zutreffend. Es bleibt dem Kunden jedoch nachgelassen, gegenüber der Fa. Schröder die Unrichtigkeit der darin festgehaltenen Daten nachzuweisen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Schröder**  
Stand 01.08.2019

Container können durch die Fa. Schröder nicht gestellt werden, wenn:

- eine Stellgenehmigung fehlt
- kein ausreichender Platz zur Stellung des Containers vorhanden ist
- der vorgesehene Platz nicht erreichbar bzw. nicht geeignet ist
- Durchfahrten oder der Untergrund ein Befahren nicht zulassen

Container können durch die Fa. Schröder nicht abgeholt werden, wenn diese:

- blockiert sind, z.B. durch parkende Fahrzeuge oder verschlossene Tore
- nach Aufstellung durch den Kunden umgestellt wurden
- mit anderen als den vereinbarten Abfällen befüllt wurden
- überfüllt sind

## **§ 7    Datenschutz**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten von der Fa. Schröder zum Zwecke der Nutzung im kaufmännischen Betrieb auf Datenträger gespeichert werden und durch diese an Vertragspartner, insbesondere Entsorgungsunternehmen, in zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendigem Umfang, weitergegeben werden. Die darüber hinausgehende Weitergabe von gespeicherten Daten durch die Fa. Schröder an Dritte ist ausgeschlossen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise, die im Internet unter [www.schroeder-entsorgung.de](http://www.schroeder-entsorgung.de) einsehbar sind.

## **§ 8    Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Bernau bei Berlin. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.